

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

PRIMA OXY

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Desinfektionsmittel

Biozide (z. B. Desinfektionsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, Bleichmittel auf Chlorbasis)

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	DR.SCHNELL GmbH & Co. KGaA	
Straße:	Tanusstraße 19	
Ort:	D-80807 München	
Telefon:	+49/89/350608-0	Telefax: +49/89/350608-47
E-Mail:	info@dr-schnell.de	
Ansprechpartner:	Josef Feuerstein	Telefon: +49/89/350608-46
E-Mail:	sdb@dr-schnell.de	
Internet:	www.dr-schnell.de	
Auskunftgebender Bereich:	Labor	

1.4. Notrufnummer: Emergency CONTACT (24-Hour-Number) international:
GBK GmbH +49 (0) 61 32 - 8 44 63

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Gefahrenkategorien:

Oxidierende Flüssigkeiten: Oxid. Fl. 2

Korrosiv gegenüber Metallen: Met. korr. 1

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1A

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT einm. 3

Gewässergefährdend: Aqu. chron. 1

Gefahrenhinweise:

Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann die Atemwege reizen.

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 2 von 13

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Wasserstoffperoxid in Lösung
 Peressigsäure (vgl. Peroxyessigsäure)
 Essigsäure

Signalwort:

Gefahr

Piktogramme:**Gefahrenhinweise**

H242 Erwärmung kann Brand verursachen.
 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
 P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 P501 Inhalt/Behälter lt. lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Verwertung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.
 Niedriger pH-Wert kann Gewässer schädigen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 3 von 13

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
7722-84-1	Wasserstoffperoxid in Lösung			25-50 %
	231-765-0	008-003-00-9	01-2119485845-22	
	Ox. Liq. 1, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1A, STOT SE 3, Aquatic Chronic 3; H271 H332 H302 H314 H335 H412			
64-19-7	Essigsäure			2,5-<10 %
	200-580-7	607-002-00-6	01-2119475328-30	
	Flam. Liq. 3, Skin Corr. 1A; H226 H314			
79-21-0	Peressigsäure (vgl. Peroxyessigsäure)			4,84 %
	201-186-8	607-094-00-8	01-2119531330-56	
	Flam. Liq. 3, Org. Perox. D, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1A, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H226 H242 H332 H312 H302 H314 H400 H410			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien
 < 5 % Phosphonate
 >30 % Bleichmittel auf Sauerstoffbasis
 Desinfektionsmittel

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Mit verzögerter Wirkung durch Exposition muß gerechnet werden.

Nach Einatmen

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
 Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
 Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
 Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Sofort Arzt hinzuziehen. Datenblatt mitführen.
 Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 Sofort Arzt hinzuziehen. Datenblatt mitführen.
 Unverletztes Auge schützen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.
 Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
 Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.
 Folgende Symptome können auftreten:
 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 4 von 13

Nekrosen
Schädigung der Hornhaut.
Erblindungsgefahr
nach Verschlucken:
Schmerzen im Mund und in der Kehle.
Durch starke Ätzwirkung besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Augenwaschstation und Sicherheitusche sollten sich in der Nähe des Verarbeitungsbereichs befinden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel

Schaum. Löschpulver.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte
Kohlenoxide
Pyrolyseprodukte, toxisch.
Kann durch Sauerstoffabspaltung brandfördernd wirken.
Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Gegebenenfalls Vollschutzzug.
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.
Gegebenenfalls Rutschgefahr beachten

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
Verdünnung mit Wasser möglich.
Zu vermeidende Stoffe: Brennbar.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 5 von 13

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**Hinweise zum sicheren Umgang**

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

Weitere Angaben zur Handhabung

Behälter dicht verschlossen halten.
 Für ausreichende Lüftung sorgen.
 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
 Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.
 Verunreinigung des Produktes mit Fremdstoffen sorgfältig vermeiden.
 Entnommenes Produkt auf keinen Fall in das Gebinde zurückgeben.
 Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
 Gebrauchsanweisung beachten.
 Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.
 Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.
 Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
 Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.
 Produkt nur in Originalverpackung und geschlossen lagern.
 Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
 Säurebeständiger Fußboden erforderlich.
 Keine säureunbeständigen Materialien verwenden.
 Fernhalten von: Stoff, brennbar.
 Zu beachten: Lagerklasse nach TRGS 510: 5.1 B
 Ungeeignetes Material für Behälter: Eisen., Aluminium., Zink.
 Schützen gegen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht., Wärmeeinwirkung
 Freistehend lagern.
 Entgasungsverschluß muss vorhanden sein.
 Behälter nicht gasdicht verschließen.
 Lagertemperatur: von: 0°C bis °C: +30°

Zusammenlagerungshinweise

Entfernt von Alkalien lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Kontakt mit bestimmten Metallen z.B. Aluminium meiden.

Lagerklasse nach TRGS 510: 5.2 (Organische Peroxide und selbstzersetzliche Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)**

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
64-19-7	Essigsäure	10	25		2(l)	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 6 von 13

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert
7722-84-1	Wasserstoffperoxid in Lösung			
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	lokal	1,93 mg/m³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	0,21 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	3 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	1,4 mg/m³
64-19-7	Essigsäure			
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	lokal	25 mg/m³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	25 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	25 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	25 mg/m³

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkompartiment	Wert	
7722-84-1	Wasserstoffperoxid in Lösung	
Süßwasser	0,0126 mg/l	
Meerwasser	0,0126 mg/l	
Meerwasser (intermittierende Freisetzung)	0,0138 mg/l	
Süßwassersediment	0,47 mg/kg	
Meeressediment	0,47 mg/kg	
Boden	0,0023 mg/kg	
64-19-7	Essigsäure	
Süßwasser	3,058 mg/l	
Meerwasser	0,3058 mg/l	
Süßwassersediment	11,36 mg/kg	
Meeressediment	1,136 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlagen	85 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW):

Geeigneten Atemschutz verwenden.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. (EN 166)

Gegebenenfalls Gesichtsschutz tragen. (EN 166)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 7 von 13

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Empfehlung:

Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (EN 374), Mindestschichtstärke in mm: 0,5

Schutzhandschuhe aus Fluorkautschuk (EN 374), Mindestschichtstärke in mm: 0,7 / Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: > 480

Handschutzcreme empfehlenswert.

Ungeeignetes Material:

Naturfaser (z.B. Baumwolle), Leder, NR (Naturkautschuk, Naturlatex), Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Es wurden keine Tests durchgeführt.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Säurebeständige Schutzkleidung (EN 13034)

Atemschutz

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW): Filter B P 2 (EN 14387)

Bei hohen Konzentrationen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) (DIN EN 133).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	stechend

Prüfnorm

pH-Wert:	3,2 (10 g/l, 20 °C)	OECD 122
----------	---------------------	----------

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	<-18 °C	
Siedebeginn und Siedebereich:	>=100 °C	
Oxidierend.:	Ja.	
Flammpunkt:	>100 °C	DIN EN ISO 2719
Weiterbrennbarkeit:	Keine selbstunterhaltende Verbrennung	

Entzündlichkeit

Feststoff:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar

Explosionsgefahren

nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur

Nein.

Zersetzungstemperatur:	>50 °C
------------------------	--------

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 8 von 13

Brandfördernde Eigenschaften

Brandfördernd.

Dampfdruck: nicht bestimmt
(bei 20 °C)

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte (bei 20 °C): 1,12 g/cm³

Schüttdichte: nicht anwendbar

Wasserlöslichkeit: mischbar.

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt

Dyn. Viskosität: nicht bestimmt

Kin. Viskosität: 1,255 mm²/s OECD 114

Dampfdichte: nicht bestimmt

Lösemittelgehalt: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: nicht bestimmt

Fettlöslichkeit (g/l): nicht bestimmt

Leitfähigkeit: nicht bestimmt

Oberflächenspannung: nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2. Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Verunreinigung des Produktes mit Fremdstoffen sorgfältig vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7.

Lichteinwirkung sowie Wärme.

Erhitzung

10.5. Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Selbstbeschleunigende Zersetzung: Metall.; Metallsalze; Basen; Reduktionsmittel.; Stoff, brennbar. Lösemittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2.

Sauerstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

ATEmix berechnet

ATE (oral) 1419,9 mg/kg; ATE (inhalativ Aerosol) 4,934 mg/l

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 9 von 13

Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
7722-84-1	Wasserstoffperoxid in Lösung				
	oral	LD50 1190 - 1270 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 3000 mg/kg	Ratte	GESTIS	
	inhalativ Dampf	ATE 11 mg/l			
	inhalativ Aerosol	ATE 1,5 mg/l			
64-19-7	Essigsäure				
	oral	LD50 3310 mg/kg	Ratte	GESTIS	
79-21-0	Peressigsäure (vgl. Peroxyessigsäure)				
	oral	LD50 100 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 1147 mg/kg	Ratte		
	inhalativ Dampf	ATE 11 mg/l			
	inhalativ Aerosol	ATE 1,5 mg/l			

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
7722-84-1	Wasserstoffperoxid in Lösung					
	Akute Fischtoxizität	LC50 16,4 mg/l	96 h	Pimephales promelas	IUCLID	
	Akute Algentoxizität	ErC50 2,5 mg/l	72 h	Chlorella vulgaris		
64-19-7	Essigsäure					
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 65 mg/l	48 h	Daphnia magna	Janssen et al	
79-21-0	Peressigsäure (vgl. Peroxyessigsäure)					
	Akute Fischtoxizität	LC50 0,9 mg/l	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
64-19-7	Essigsäure	-0,17

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 10 von 13

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

Weitere Hinweise

Gemäß der Rezeptur keine AOX enthalten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Sondermüllentsorgung

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Abfallschlüssel Produkt

070601 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel Produktreste

160903 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND; Oxidierende Stoffe; Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150102 VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)****14.1. UN-Nummer:**

UN 3109

14.2. Ordnungsgemäße

ORGANISCHES PEROXID, TYP F, FLÜSSIG (Peressigsäure),

UN-Versandbezeichnung:

UMWELTGEFÄHRDEND

14.3. Transportgefahrenklassen:

5.2

14.4. Verpackungsgruppe:

-

Gefahrzettel:

5.2+8

Klassifizierungscode:

P1

Sondervorschriften:

122 274

Begrenzte Menge (LQ):

125 mL

Freigestellte Menge:

E0

Beförderungskategorie:

2

Gefahrnummer:

539

Tunnelbeschränkungscode:

D

Binnenschifftransport (ADN)**14.1. UN-Nummer:**

UN 3109

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 11 von 13

14.2. Ordnungsgemäße ORGANISCHES PEROXID, TYP F, FLÜSSIG (Peressigsäure),
UN-Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDEND

14.3. Transportgefahrenklassen: 5.2

14.4. Verpackungsgruppe: -

Gefahrzettel: 5.2+8

Klassifizierungscode: P1

Sondervorschriften: 122 274

Begrenzte Menge (LQ): 125 mL

Freigestellte Menge: E0

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 3109

14.2. Ordnungsgemäße ORGANIC PEROXIDE TYPE F, LIQUID (peracetic acid), MARINE
UN-Versandbezeichnung: POLLUTANT

14.3. Transportgefahrenklassen: 5.2

14.4. Verpackungsgruppe: -

Gefahrzettel: 5.2+8

Sondervorschriften: 122, 274

Begrenzte Menge (LQ): 125 mL

Freigestellte Menge: E0

EmS: F-J, S-R

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer: UN 3109

14.2. Ordnungsgemäße ORGANIC PEROXIDE TYPE F, LIQUID (peracetic acid), MARINE
UN-Versandbezeichnung: POLLUTANT

14.3. Transportgefahrenklassen: 5.2

14.4. Verpackungsgruppe: -

Gefahrzettel: 5.2+8

Sondervorschriften: A20 A150 A802

Begrenzte Menge (LQ) Passenger: Forbidden

Passenger LQ: Forbidden

Freigestellte Menge: E0

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 570

IATA-Maximale Menge - Passenger: 10 L

IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 570

IATA-Maximale Menge - Cargo: 25 L

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: ja

Gefahrauslöser: Peressigsäure (vgl. Peroxyessigsäure)

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein.

Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht erfolgt nicht als Massengut sondern als Stückgut, daher nicht zutreffend.

Mindermengenregelungen werden hier nicht beachtet.

Sonstige einschlägige Angaben

Gefahrennummer sowie Verpackungs-codierung auf Anfrage.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 12 von 13

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**EU-Vorschriften****Zusätzliche Hinweise**

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Biozidrichtlinie (98/8/EG).

Bezeichnung eines jeden Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten :

Peressigsäure 4,84 g / 100 g

Bestimmte Verwendung(en): Desinfizierung

Registrierungsnummer BAuA (Deutschland): N-72537

Registriernummer nach Biozid-Meldeverordnung : Keine Daten verfügbar

Berufsgenossenschaftliche / arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Zu beachten: Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide

Chemikalienverordnung, ChemV beachten.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV beachten.

Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend

Status: WGK-Selbsteinstufung

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen**

Überarbeitete Abschnitte: 1, 2, 3, 4, 8, 14, 16

Technische Anleitung Luft (TA-Luft): 2,5 - 10 Kl. II

Abkürzungen und Akronyme

vPvB = very persistent very bioaccumulative

PBT = persistent bioaccumulative toxic

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Ox. Liq. 2; H272	Auf Basis von Prüfdaten
Met. Corr. 1; H290	
Acute Tox. 4; H332	Berechnungsverfahren
Acute Tox. 4; H302	Berechnungsverfahren
Skin Corr. 1A; H314	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren
STOT SE 3; H335	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 1; H410	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRIMA OXY

Überarbeitet am: 19.01.2018

Materialnummer: 60051_CLP

Seite 13 von 13

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H242	Erwärmung kann Brand verursachen.
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H302+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)